

Mietzinsrichtlinien Gemeinde Schwarzenberg

Gemäss Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Sozialhilfe (SKOS) werden Mietkosten im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen.

Haushaltgrösse	Typischer Wohnungs-Standard *	Mietzins-Obergrenzen
1 Person	1 Zimmer	Fr. 800.00
2 Personen	2 Zimmer	Fr. 1'100.00
3 Personen **	3 Zimmer	Fr. 1'300.00
4 Personen	3 ½ Zimmer	Fr. 1'400.00
5 Personen	4 ½ Zimmer	Fr. 1'600.00
Ab 6 Personen	5 Zimmer	Fr. 1'700.00
Junge Erwachsene (18-25J.)	Muss grundsätzlich bei Eltern(teil) wohnen oder in WG. Nur in begründeten Fällen alleine.	Fr. 600.00 WG: Fr. 500.00

* Die Wohnungsgrösse ist nicht relevant. Der Maximalbetrag wird aufgrund der Anzahl Personen im Haushalt berechnet

** gilt auch für Alleinerziehende mit einem oder zwei Kinder

- Die obigen Beträge umfassen die Monatsmiete und sämtliche Nebenkosten.
- Sozialhilfeempfänger, deren Mietzinsausgaben die Obergrenze übersteigen, haben den Nachweis zu erbringen, dass sie sich um eine günstigere Wohnung bemühen. Allenfalls wird ihnen durch das Sozialamt eine Frist gesetzt; das Sozialamt nimmt dabei Rücksicht auf den vertraglich vereinbarten Kündigungstermin.
- Ziehen Sozialhilfeempfänger wissentlich in eine Wohnung, deren Miete die Mietzinsrichtlinien überschreitet, so wird bei der Berechnung der Höhe der wirtschaftlichen Sozialhilfe nur die gemäss Richtlinien zulässige Miete angerechnet.

Die Mietzinsrichtlinien wurden durch den Gemeinderat Schwarzenberg am 02.02.2017 genehmigt und rückwirkend per 01.01.2017 in Kraft gesetzt.

Schwarzenberg, 2. Februar 2017

Gemeinderat Schwarzenberg

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber


Marcel Gigon


Markus Stocker